

# FH-Mitteilungen

30. April 2026

Nr. 40/2026



---

**Prüfungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge „Biotechnologie“,  
„Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester“ und  
„Biotechnologie/Biotechnology (AOS)“**

**FH Aachen – Fachbereich Chemie und Biotechnologie  
Studienbeginn ab Wintersemester 2026/27**

vom 30. April 2026

# Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Biotechnologie“, „Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester“ und „Biotechnologie/Biotechnology (AOS)“

## vom 30. April 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch 3. Änderungsordnung vom 19. Dezember 2025 (FH-Mitteilung Nr. 86/2025), hat der Fachbereich Chemie und Biotechnologie folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	3	§ 25   Bildung der Gesamtnote	12
<b>Abschnitt 1   Ziel des Studiums, Abschlussgrad</b>	<b>3</b>	§ 26   Bewertung von Prüfungsleistungen   entfällt hier (vgl. § 26 APO)	12
§ 1   Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3	§ 27   Bewertung/Bonuspunkte   entfällt hier (vgl. § 27 APO)	12
§ 2   Ziel des Studiums	3	§ 28   Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen   entfällt hier (vgl. § 28 APO)	13
§ 3   Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen	4	§ 29   Wiederholung von Prüfungen	13
§ 4   Lehr- und Lernformen   entfällt hier (vgl. § 4 APO)	4	§ 30   Verbesserungsversuch   entfällt hier (vgl. § 30 APO)	13
<b>Abschnitt 2   Aufbau des Studiums</b>	<b>4</b>	§ 31   Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß   entfällt hier (vgl. § 31 APO)	13
§ 5   Akademischer Grad, Bachelorprüfung	4	§ 32   Ungültigkeit von Prüfungen   entfällt hier (vgl. § 32 APO)	13
§ 6   Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache	5	<b>Abschnitt 7   Prüfungsformen/Praxisprojekt</b>	<b>13</b>
§ 7   Mobilitätssemester	5	§ 33   Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung	13
§ 8   Studieren im Ausland	6	§ 34   Mündliche Prüfungen   entfällt hier (vgl. § 34 APO)	14
§ 9   Praxissemester	6	§ 35   Andere Prüfungsformen   entfällt hier (vgl. § 35 APO)	14
§ 10   Projektsemester   entfällt hier (vgl. § 10 APO)	6	§ 36   Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien   entfällt hier (vgl. § 36 APO)	14
<b>Abschnitt 3   Zugang</b>	<b>7</b>	§ 37   Praxisprojekt	14
§ 11   Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium)	7	<b>Abschnitt 8   Abschlussarbeit, Kolloquium</b>	<b>14</b>
§ 12   Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium)   entfällt hier (vgl. § 12 APO)	7	§ 38   Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)   entfällt hier (vgl. § 38 APO)	14
§ 13   Deutschkenntnisse	7	§ 39   Zulassung zur Abschlussarbeit	14
§ 14   Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungsvoraussetzungen	7	§ 40   Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit   entfällt hier (vgl. § 40 APO)	15
§ 15   Einschreibungshindernis   entfällt hier (vgl. § 15 APO)	8	§ 41   Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit   entfällt hier (vgl. § 41 APO)	15
§ 16   Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	8	§ 42   Plagiatsprüfung   entfällt hier (vgl. § 42 APO)	15
§ 17   Vorgezogene Mastermodule   entfällt hier (vgl. § 17 APO)	9	§ 43   Kolloquium	15
<b>Abschnitt 4   Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung</b>	<b>9</b>	<b>Abschnitt 9   Abschlussdokumente</b>	<b>16</b>
§ 18   Prüfungsausschuss	9	§ 44   Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	16
§ 19   Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer	9	§ 45   Einsicht in die Prüfungsakten   entfällt hier (vgl. § 45 APO)	16
§ 20   Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	10	<b>Abschnitt 10   Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</b>	<b>16</b>
<b>Abschnitt 5   Gestaltung und Durchführung von Prüfungen</b>	<b>11</b>	§ 46   Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	16
§ 21   Gestaltung von Modulprüfungen   entfällt hier (vgl. § 21 APO)	11	Anlage 1: Studienverlaufsplan	18
§ 22   Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen, Hilfsmittel, Eigenständigkeitserklärung, Quellenangaben	11	Anlage 2: Wahlpflichtkatalog „Allgemeine Kompetenzen“	21
§ 23   Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	11	Anlage 3: Ziel-Modul-Matrix, Studiengangziele	22
§ 24   Nachteilsausgleich   entfällt hier (vgl. § 24 APO)	12		
<b>Abschnitt 6   Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße</b>	<b>12</b>		

# Vorbemerkung

In dieser Prüfungsordnung werden die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) ergänzt bzw. konkretisiert. Die Prüfungsordnung ist entsprechend der APO gegliedert. Für hier fehlende Paragraphen gilt ausschließlich die APO.

## Abschnitt 1 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

### § 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der FH Aachen – in der jeweils geltenden Fassung – für die Bachelorstudiengänge „Biotechnologie“, „Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester“ und „Biotechnologie/Biotechnology (AOS)“. Das Kürzel „AOS“ steht für „Auslandsorientierter Studiengang“ und damit für eine Studiengangvariante an der FH Aachen, die den Erwerb von fachspezifischen Deutschkenntnissen in das Curriculum integriert.

### § 2 | Ziel des Studiums

(1) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 1 APO)

(2) Im Rahmen der Bachelorstudiengänge „Biotechnologie“, „Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester“ und „Biotechnologie/Biotechnology (AOS)“ erwerben die Studierenden einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Biotechnologie. Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte der im Studiengang vertretenen Fachgebiete vermitteln und sie befähigen, biotechnologische Methoden insbesondere aus den Bereichen Gentechnik, Enzymtechnik, Bioreaktionstechnik, Zellkulturtechnik und Umwelt-biotechnologie zu erarbeiten und ingenieurmäßig anzuwenden.

Die Ziele des Bachelorstudiengangs „Biotechnologie“ sind:

- Die Absolventinnen und Absolventen benennen, analysieren und bewerten biotechnologische Produkte, Prozesse und Methoden auf systemtechnischer Basis kritisch.
- Die Absolventinnen und Absolventen erarbeiten aktuelle naturwissenschaftliche Erkenntnisse eigenständig aus der Literatur und experimentellen Ergebnissen.
- Die Absolventinnen und Absolventen setzen diese als qualifizierte Fachkräfte im Berufsfeld der Biotechnologie anwendungsbezogen ein. Sie nutzen verschiedene Datenbanken und andere Informationsquellen für Recherchen und ordnen deren Aussagekraft ein.
- Die Absolventinnen und Absolventen beurteilen den Stand der Forschung und Anwendung im Bereich Biotechnologie, identifizieren fachliche Fragestellungen, abstrahieren diese und formulieren sie anwendungsorientiert.
- Die Absolventinnen und Absolventen analysieren biotechnologische Fragestellungen methodisch, benennen anwendbare experimentelle Techniken und Methoden sowie deren Grenzen und wählen eine geeignete Lösungsstrategie aus.
- Die Absolventinnen und Absolventen planen mit ihrem theoretischen und experimentell-instrumentellen Wissen auf den Gebieten der Biotechnologie selbstständig Versuche, führen diese durch und interpretieren die Ergebnisse.
- Die Absolventinnen und Absolventen stellen die Ergebnisse ihrer biotechnologischen Auswertungen und Interpretationen verständlich für natur- und ingenieurwissenschaftliche Fachpersonen sowie für Laien dar und diskutieren diese. Hierfür nutzen sie schriftliche und mündliche Formate in deutscher sowie englischer Sprache.
- Die Absolventinnen und Absolventen wenden biotechnologische Methoden auf unterschiedlichen Gebieten verantwortungsbewusst an und berücksichtigen dabei technische, ökonomische, ökologische, gesellschaftliche und ethische Rahmenbedingungen.

- Die Absolventinnen und Absolventen arbeiten effizient mit Fachleuten anderer Disziplinen zusammen, erkennen typische fachspezifische Kommunikationshürden und überwinden diese.

Im Rahmen des Studiengangs „**Biotechnologie/Biotechnology (AOS)**“ soll darüber hinaus die Fähigkeit ausgebildet werden, fachspezifische Sachverhalte in deutscher Sprache darzustellen. Den ausländischen Studierenden soll ein Einblick in die deutsche Arbeits- und Lebensweise vermittelt werden. Ein wichtiges Ziel ist die Vorbereitung auf den internationalen Arbeitsmarkt. Durch die studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die notwendigen Kenntnisse erworben haben. Durch die Bachelorprüfung, die den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums bildet, soll festgestellt werden, ob und in welchem Maße das Studienziel erreicht worden ist.

(3) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 3 APO)

## **§ 3 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen**

(1) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 3 APO)

(4) Der Ablauf des Studiums in den Studiengängen „Biotechnologie“, „Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester“ und „Biotechnologie/Biotechnology (AOS)“ ist aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) ersichtlich.

(5) Die Ziel-Modul-Matrix ist als Anlage 3 beigefügt.

(6) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 7 APO)

## **§ 4 | Lehr- und Lernformen | entfällt hier (vgl. § 4 APO)**

## **Abschnitt 2 | Aufbau des Studiums**

## **§ 5 | Akademischer Grad, Bachelorprüfung**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die FH Aachen als berufsqualifizierenden Hochschulabschluss den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Bachelorstudiums, gegebenenfalls dem Mobilitätssemester, gegebenenfalls dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

## § 6 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) In den Bachelorstudiengängen „**Biotechnologie**“ und „**Biotechnologie/Biotechnology (AOS)**“ beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester bei einem Studienumfang von 180 Leistungspunkten (LP).

Im Bachelorstudiengang „**Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester**“ beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester bei einem Studienumfang von 210 LP.

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 2 APO)

(3) In den folgenden Modulen werden anteilig im Umfang der angegebenen Leistungspunkte allgemeine Kompetenzen vermittelt:

Modulname	Anzahl LP
Gefahrstoffkunde und Qualitätsmanagementsystem in der betrieblichen Praxis	3 LP
Zellkulturtechnik	3 LP
Enzymtechnik	3 LP
Immunologie und Virologie	3 LP
Betriebswirtschaftslehre	3 LP
Technisches Deutsch 1*	3 LP

\* Im Studiengang „**Biotechnologie/Biotechnology (AOS)**“

Näheres ergibt sich aus den entsprechenden Modulbeschreibungen.

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Sofern die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache einzelner Module davon abweicht, ist dies im Studienverlaufsplan konkret angegeben.

Im Studiengang „**Biotechnologie/Biotechnology (AOS)**“ werden zur Integration der ausländischen Studierenden alle Vorlesungen, Übungen und Praktika der ersten beiden Semester, soweit nach dem Kenntnisstand der Studierenden möglich, in deutscher Sprache angeboten. Die Lehrveranstaltungen können bei Bedarf um englischsprachige Elemente ergänzt werden. Darüber hinaus können Tutorien auch in der Muttersprache der Studierenden angeboten werden. Das Studienangebot ab dem dritten Fachsemester ist identisch mit dem Angebot des Studiengangs „**Biotechnologie**“.

(5) Die letzten drei Semester bilden das Vertiefungsstudium der Studiengänge „**Biotechnologie**“ und „**Biotechnologie/Biotechnology (AOS)**“, die letzten vier Semester bilden das Vertiefungsstudium des Bachelorstudiengangs „**Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester**“.

(6) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 6 APO)

(7) Das im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Allgemeine Kompetenzen“ wählbare Studienangebot ergibt sich aus dem Wahlpflichtkatalog „Allgemeine Kompetenzen“ (Anlage 2) in Verbindung mit der Bekanntgabe des aktuellen Wahlpflichtangebots durch den Fachbereich nach § 6 Absatz 7 APO.

## § 7 | Mobilitätssemester

Der Bachelorstudiengang „**Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester**“ sieht ein Mobilitätssemester im sechsten Semester vor. Dieses kann in Form eines curricularen Auslandssemesters oder Praxissemesters durchgeführt werden. Die §§ 8 bis 10 gelten je nach Art des angebotenen bzw. gewählten Mobilitätssemesters.

## § 8 | Studieren im Ausland

(1) Im Bachelorstudiengang „**Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester**“ ist das sechste Semester als curriculares Auslandssemester vorgesehen.

Für die Durchführung eines individuellen Auslandsstudiums in den Bachelorstudiengängen „**Biotechnologie**“ und „**Biotechnologie/Biotechnology (AOS)**“ eignet sich insbesondere das sechste Regelstudiensemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum curricularen Auslandssemester ist beim Prüfungsausschuss mindestens acht Wochen vor geplantem Beginn zu stellen.

Die Zulassung zum curricularen Auslandssemester setzt voraus:

- a) Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 LP in den Modulen der Regelsemester 1 bis 5 sowie
- b) Nachweis eines Studienplatzes gemäß § 8 Absatz 2 a) APO.

(3) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 4 APO)

(5) Das curriculare Auslandssemester wird mit insgesamt 30 LP bewertet. Davon werden 5 LP im Bereich allgemeiner Kompetenzen für die Organisation des Auslandsaufenthalts vergeben. Die übrigen Leistungspunkte werden vergeben, sofern das Studium an der aufnehmenden Hochschule weitergeführt wird und die im Learning Agreement vorgesehenen Module erbracht wurden.

Die an der aufnehmenden Hochschule erbrachten Leistungen werden nicht einzeln, sondern pauschal unter der Bezeichnung „curriculares Auslandssemester“ in der Leistungsübersicht vermerkt.

Im Falle von nichtbestandenen Modulen im curricularen Auslandssemester werden vom Prüfungsausschuss vergleichbare Ersatzmodule vorgeschrieben.

## § 9 | Praxissemester

(1) Für die Durchführung des Praxissemesters kommen in Frage:

- extern geförderten Forschungsprojekte in Laboren der Hochschule oder an An- oder In-Instituten,
- Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die in einem biotechnologischen, biochemischen oder chemischen Bereich tätig sind oder
- Weitere Einrichtungen mit einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Hintergrund.

(2) Das Praxissemester ist im Bachelorstudiengang „**Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester**“ im sechsten Semester vorgesehen. Es umfasst 22 Wochen.

(3) entfällt hier (vgl. § 9 Absatz 3 APO)

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Praxissemester sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis über 120 erworbene Leistungspunkte im Studiengang „**Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester**“,
- Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren aller Module des Kernstudiums und
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller im Studiengang vorgesehenen Praktika gemäß Studienverlaufsplan.

(5) entfällt hier (vgl. § 9 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 9 Absatz 6 APO)

## § 10 | Projektsemester | entfällt hier (vgl. § 10 APO)

## Abschnitt 3 | Zugang

### § 11 | Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium)

- (1) Eine praktische Tätigkeit ist als Zugangsvoraussetzung nicht vorgesehen.
- (2) entfällt hier (vgl. § 11 Absatz 2 APO)
- (3) entfällt hier (vgl. § 11 Absatz 3 APO)

### § 12 | Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) | entfällt hier (vgl. § 12 APO)

### § 13 | Deutschkenntnisse

- (1) entfällt hier (vgl. § 13 Absatz 1 APO)
- (2) Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2 APO in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH) an der FH Aachen sind für den Zugang zum Bachelorstudiengang „**Biotechnologie/Biotechnology (AOS)**“ lediglich Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH 1 erforderlich.
- (3) entfällt hier (vgl. § 13 Absatz 3 APO)
- (4) Aufgrund von § 1 Absatz 2 Satz 2 der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH) an der FH Aachen werden das „Goethe-Zertifikat C1“ des Goethe-Institutes sowie das Zeugnis „Österreichisches Sprachdiplom C1“ (ÖSD Zertifikat C1) für den Zugang zu den Studiengängen „**Biotechnologie**“ und „**Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester**“ als Nachweis von Deutschkenntnissen anerkannt.

### § 14 | Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungs-voraussetzungen

- (1) Weitere Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang „**Biotechnologie/Biotechnology (AOS)**“ ist der Nachweis von ausreichenden Fremdsprachenkenntnissen in Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

Die Fremdsprachenkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Schule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer deutschen Auslandsschule zum Ende der Jahrgangsstufe 11, 12 oder 13 nach mindestens fünf Jahren mit einer Schulnote von mindestens ausreichend im Fach Englisch erworben wurde oder
- die Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Schule erworben wurde oder
- die Hochschulzugangsberechtigung an einer Schule innerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erworben wurde und aus ihr das erforderliche Niveau in Englisch hervorgeht oder
- wenn bei einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer Schule außerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erworben wurde, das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz durchgeführt wurde oder

- ein kompletter englischsprachiger Studiengang an einer deutschen/europäischen Hochschule absolviert wurde oder
- der internetbasierte „New Generation TOEFL-Test“ mit einer Mindestpunktzahl von 72 Punkten bestanden oder
- die Prüfung IELTS Academic mit einem Overall Score von mindestens 5.5 sowie einem Mindestscore von 5.0 in jedem Kompetenzbereich abgelegt oder
- ein Cambridge Certificate, B2 First (FCE), mit mindestens 162 Punkten nachgewiesen oder
- ein PTE Academic ab einem Ergebnis von 59 Punkten, PTE General ab Level 3 abgelegt oder
- das Modul Wirtschaftsenglisch (B2) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften mit mindestens 4.0 bestanden wurde oder
- die Zugangsprüfung Englisch der Sprachenakademie Aachen bestanden wurde.

Der Nachweis der in Absatz 1 genannten Fremdsprachenkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung gilt als erbracht, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für den Nachweis der Sprachkenntnisse bei der Einschreibung auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung eindeutig vermerkt sind. Alle anderen in Absatz 1 genannten Nachweise müssen bis zum 30. Juni vor Aufnahme des Studiums zum jeweiligen Wintersemester dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Verantwortlich für die Feststellung des Vorliegens ausreichender Fremdsprachenkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber ist der Prüfungsausschuss.

Die Studiengangleitung wertet die eingereichten Unterlagen aus und unterbreitet dem Prüfungsausschuss Vorschläge bezüglich der sprachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber. Der Prüfungsausschuss trifft dann die Entscheidung über deren sprachliche Eignung und erteilt unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich darüber Auskunft.

(2) Zugang zum Studiengang „**Biotechnologie**“ erhält gemäß § 49 Absatz 5 HG in Verbindung mit der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung (BAHZVO) und der „Ordnung zur Regelung des Hochschulzugangs für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ der FH Aachen – in der jeweils geltenden Fassung – außerdem, wer nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Nicht-EU-Ausland dort zum Studium berechtigt ist und zusätzlich

- an einer Zugangsprüfung der FH Aachen oder
- an der FI-Abschlussprüfung (FIP) des Freshman Institutes gemäß der Ordnung über die Studienvorbereitung und die Prüfungen am Freshman Institute der FH Aachen – in der jeweils geltenden Fassung – erfolgreich teilgenommen hat oder
- ein Zertifikat der Teilnahme an dem Test für Ausländische Studierende (TestAS) mit einem Standardwert von mindestens 100 und einem Prozentrang von mindestens 65 vorlegen kann.

Weiterhin ist für den Zugang der Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß § 13 auf dem Niveau DSH-2 erforderlich.

(3) Für den auslandsorientierten Bachelorstudiengang „**Biotechnologie/Biotechnology (AOS)**“ wird von den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 49 Absatz 1, 5 und 7 HG in Verbindung mit § 14 APO abgesehen, wenn eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der FH Aachen entsprechende Allgemeinbildung gemäß § 49 Absatz 11 HG vorliegt. Die erfolgreiche Teilnahme an der FI-Abschlussprüfung (FIP) des Freshman Institute der FH Aachen wird als Nachweis im Sinne des Satzes 1 anerkannt.

## § 15 | Einschreibungshindernis | entfällt hier (vgl. § 15 APO)

## § 16 | Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

- (1) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 1 APO)
- (2) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 4 APO)

(5) Gemäß § 16 Absatz 5 APO gelten folgende abweichende Regelungen: Ergänzend zu den Regelungen des § 16 APO ist Voraussetzung für die Zuteilung eines Praktikumsplatzes in Modulen ab dem vierten Semester der Nachweis der in § 23 Absatz 4.3 jeweils geregelten Anzahl an Leistungspunkten sowie der erbrachten Module „310230-26 Mathematik 1“ und „310240-26 Physik 1“.

Dieser Nachweis muss für die regulären Praktika des Sommersemesters jeweils zum 30. November des Vorjahres und für die regulären Praktika des Wintersemesters jeweils zum 31. Mai nachgewiesen werden. Für den Zugang zu etwaigen, bei entsprechendem Bedarf zusätzlich (ggf. außerhalb der Vorlesungszeit) angebotenen Praktika ist der Nachweis nach Satz 2 für Veranstaltungen, die dem Sommersemester zugeordnet sind, spätestens zum 31. Mai. und für Veranstaltungen, die dem Wintersemester zugeordnet sind, spätestens zum 30. November zu erbringen.

## **§ 17 | Vorgezogene Mastermodule | entfällt hier (vgl. § 17 APO)**

## **Abschnitt 4 | Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung**

### **§ 18 | Prüfungsausschuss**

(1) Für die gemäß § 18 APO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie zuständig.

(2) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 8 APO)

(9) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 9 APO)

### **§ 19 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 3 APO)

(4) Sofern im Studienverlaufsplan nicht anders angegeben, werden mündliche Prüfungen, die nicht unter § 19 Absatz 5 APO fallen, von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(5) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 8 APO)

## § 20 | Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 2 APO)

(3) Abweichend von § 20 Absatz 4 APO sind in den Bachelorstudiengängen „Biotechnologie“, „Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester“ und „Biotechnologie/Biotechnology (AOS)“ folgende außerhochschulisch erworbene Kenntnisse bzw. Qualifikationen anerkennungsfähig: abgeschlossene Berufsausbildung als „Staatlich geprüfte Biologisch-Technische Assistentinnen/ Assistenten“ (BTA), wenn im Rahmen der Ausbildung die Kurse

- Chemie (inkl. mindestens 20 h experimentelle Labortätigkeit),
- Biochemie (inkl. mindestens 20 h experimentelle Labortätigkeit),
- Mikrobiologie (inkl. mindestens 30 h experimentelle Labortätigkeit) oder
- Molekularbiologie (inkl. mindestens 20 h experimentelle Labortätigkeit)

erfolgreich absolviert wurden.

Basis für die Anerkennung sind die schulspezifischen Unterlagen des Bildungsgangs BTA eines Berufskollegs und die Auflistung der zeitlichen Rahmenbedingungen der Praktika.

(4) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 4 APO)

(5) Für den Nachweis von Kenntnissen und Qualifikationen im Sinne des § 20 Absatz 3 APO gelten über § 20 Absatz 5 APO hinaus folgende Anforderungen: Die einzureichenden Unterlagen müssen zwingend das Abschlusszeugnis der IHK über den Abschluss der Ausbildung zur bzw. zum „Staatlich geprüften Biologisch-Technischen Assistentin/Assistenten“ (BTA) enthalten sowie alle weiteren relevanten Zeugnisse dieser Ausbildung. Kenntnisse und Fähigkeiten der betrieblichen Praxis sind in Form eines Tätigkeitsnachweises mit Angabe des Arbeitsbereiches, der Dauer und der ausgeübten Funktion nachzuweisen.

(6) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 20 Absatz 8 APO)

## Abschnitt 5 | Gestaltung und Durchführung von Prüfungen

### § 21 | Gestaltung von Modulprüfungen | entfällt hier (vgl. § 21 APO)

### § 22 | Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen, Hilfsmittel, Eigenständigkeitserklärung, Quellenangaben

(1) Alle semesterabschließenden Modulprüfungen in den Bachelorstudiengängen „Biotechnologie“, „Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester“ und „Biotechnologie/Biotechnology (AOS)“ werden jährlich dreimal angeboten. Für semesterbegleitende Prüfungen gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 APO.

(2) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 5 APO)

### § 23 | Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 2 APO)

(3.1) Sofern mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen erbracht wurde, erfolgt die Festlegung der für die Gesamtnote maßgeblichen Wahlpflichtmodule abweichend von § 23 Absatz 3 APO durch entsprechende schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden bei der Anmeldung zum Kolloquium.

(3.2) Abweichend von § 23 Absatz 3 APO gilt: Ist ein Wahlpflichtmodul im ersten oder zweiten Versuch nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist einmal möglich. Wird ein zur Kompensation neu gewähltes Modul endgültig nicht bestanden, führt dies zur Exmatrikulation. Wurde die Kompensationsmöglichkeit ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs für die ursprünglich gewählten Module zur Folge.

(4.1) Sofern dies im Studienverlaufsplan ausgewiesen ist, hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung (sowohl semesterbegleitend als auch semesterabschließend) oder Teilprüfung vom Erbringen unbenoteter Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls ab. Solche Prüfungsvorleistungen können z. B. in Form von schriftlichen Hausaufgaben erfolgen. Die konkreten Anforderungen sind jeweils in der Modulbeschreibung angegeben.

(4.2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann durch entsprechende Angabe im Studienverlaufsplan von der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung (Anwesenheitspflicht) abhängig gemacht werden, wenn das Lernziel der Veranstaltung nicht anders erreicht werden kann. In diesem Fall sind die Kriterien für eine aktive Teilnahme sowie Angebot bzw. Form von Ersatzterminen oder Ersatzleistungen in der Modulbeschreibung festzulegen. Die zulässige Fehlzeit beträgt für Praktika 0 Veranstaltungstermine, für Seminare 3 Veranstaltungstermine. Wird die zulässige Fehlzeit nachweislich aus einem triftigen Grund überschritten, der nach § 31 Absatz 1 APO zum Rücktritt von einer Prüfung berechtigen würde und beträgt die Fehlzeit in der Lehrveranstaltung insgesamt nicht mehr als 30 % der Veranstaltungstermine, so können die in der Modulbeschreibung angegebenen Ersatzleistungen erbracht oder angebotene Ersatztermine wahrgenommen werden.

(4.3) Über die in § 23 Absatz 4 APO geregelten Zulassungsvoraussetzungen hinaus müssen für die Zulassung zu Prüfungen ab dem dritten Fachsemester Module aus den vorhergehenden Fachsemestern im Umfang von 35 LP, für die Zulassung zu Prüfungen ab dem vierten Fachsemester Module aus den vorhergehenden Fachsemestern im Umfang von 45 LP und für die Zulassung zu Prüfungen ab dem fünften Fachsemester Module aus den vorhergehenden Fachsemestern im Umfang von 60 LP erfolgreich absolviert sein.

Zusätzlich müssen für die Zulassung zu den Prüfungen der Module

- „340120-24 Umweltbiotechnologie“,
- „340140 Bioinformatik und Molekulare Zellbiologie“,
- „340150-24 Zellkulturtechnik“,
- „340180 Gentechnik“,
- „340190 Mikrobielle Fermentation“,
- „350160 Enzymtechnik“,
- „350170 Spezielle Mikrobiologie“,
- „350220 Downstream Processing“ und
- „350190 Immunologie und Virologie“

die Module „310230-26 Mathematik 1“ und „310240-26 Physik 1“ erfolgreich absolviert sein.

Im Studiengang „**Biotechnologie/Biotechnology (AOS)**“ muss darüber hinaus für die Zulassung zu Prüfungen ab dem dritten Semester das Modul „310310-24 Technisches Deutsch 1“ erfolgreich absolviert sein. Studierende mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung und Studierende, die bereits bei der Zulassung eine DSH-Prüfung Stufe 2 vorgewiesen haben, müssen Leistungspunkte des Moduls „310310-24 Technisches Deutsch 1“ aus anderen Modulen nachweisen, die den Studienplänen zu entnehmen sind.

(5) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 6 APO)

## **§ 24 | Nachteilsausgleich | entfällt hier (vgl. § 24 APO)**

## **Abschnitt 6 | Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße**

### **§ 25 | Bildung der Gesamtnote**

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche ihrer in § 5 aufgeführten Bestandteile bestanden bzw. erbracht sind.

Die Gewichtung richtet sich nach den jeweils zugrundeliegenden Leistungspunkten.

### **§ 26 | Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 26 APO)**

### **§ 27 | Bewertung/Bonuspunkte | entfällt hier (vgl. § 27 APO)**

## **§ 28 | Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 28 APO)**

## **§ 29 | Wiederholung von Prüfungen**

(1) Ergänzend zu § 29 Absatz 1 APO wird vor Anmeldung zum dritten Versuch einer bisher nicht bestandenen Prüfung die Teilnahme an einer individuellen Beratung durch die Prüferin oder den Prüfer empfohlen.

(2) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 5 APO)

## **§ 30 | Verbesserungsversuch | entfällt hier (vgl. § 30 APO)**

## **§ 31 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | entfällt hier (vgl. § 31 APO)**

## **§ 32 | Ungültigkeit von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 32 APO)**

## **Abschnitt 7 | Prüfungsformen/Praxisprojekt**

## **§ 33 | Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung**

(1) entfällt hier (vgl. § 33 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 33 Absatz 2 APO)

(3) Nach dem dritten Versuch der Klausur einer ausschließlich semesterabschließend stattfindenden Modulprüfung kann sich ein Prüfling vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ oder des Vermerks „nicht bestanden“ einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 33 Absatz 3 APO unterziehen. Im gesamten Studienverlauf ist die Anzahl der möglichen Ergänzungsprüfungen auf drei beschränkt. Die Ergänzungsprüfung findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Beantragung statt.

## **§ 34 | Mündliche Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 34 APO)**

## **§ 35 | Andere Prüfungsformen | entfällt hier (vgl. § 35 APO)**

## **§ 36 | Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien | entfällt hier (vgl. § 36 APO)**

## **§ 37 | Praxisprojekt**

(1) entfällt hier (vgl. § 37 Absatz 1 APO)

(2) Zum Praxisprojekt wird abweichend von § 37 Absatz 2 a) APO zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von 120 LP erfolgreich absolviert hat.

Über § 37 Absatz 2 APO hinaus gelten für das Praxisprojekt in den Bachelorstudiengängen „Biotechnologie“, „Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester“ und „Biotechnologie/Biotechnology (AOS)“ folgende Anforderungen:

- alle Prüfungen des Kernstudiums sowie
- alle Praktika des Studiums

müssen erfolgreich absolviert sein.

Im Bachelorstudiengang „**Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester**“ muss darüber hinaus die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters bzw. Mobilitätssemesters nachgewiesen werden.

(3) entfällt hier (vgl. § 37 Absatz 3 APO)

(4) Das Praxisprojekt entspricht einem Umfang von 15 LP, was bei einer Durchführung in Vollzeit einer Zeitdauer von 12 Wochen entspricht.

## **Abschnitt 8 | Abschlussarbeit, Kolloquium**

## **§ 38 | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) | entfällt hier (vgl. § 38 APO)**

## **§ 39 | Zulassung zur Abschlussarbeit**

(1) Zur Abschlussarbeit in den Bachelorstudiengängen „Biotechnologie“, „Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester“ und „Biotechnologie/Biotechnology (AOS)“ wird zugelassen, wer

- alle vorhergehenden Module des Studiums bis auf ein Modul des Vertiefungsstudiums erbracht hat,
- die insgesamt 15 LP (bzw. 18 LP im Studiengang „Biotechnologie/Biotechnology (AOS)“) für die allgemeinen Kompetenzen nachweisen kann.

Weiter müssen alle Praktika laut Studienverlaufsplan erfolgreich absolviert sein.

Das Praxis- bzw. Studienprojekt muss (in der Regel) abgeschlossen sein. Auf Antrag kann die Zulassung zur Bachelorarbeit vor Abschluss des Praxis- bzw. Studienprojekts ausgesprochen werden, wenn dieses nachweislich begonnen wurde und die Prüferin oder der Prüfer die Aussicht auf den erfolgreichen Abschluss bescheinigt.

(2) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 5 APO)

## **§ 40 | Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit | entfällt hier (vgl. § 40 APO)**

## **§ 41 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit | entfällt hier (vgl. § 41 APO)**

## **§ 42 | Plagiatsprüfung | entfällt hier (vgl. § 42 APO)**

## **§ 43 | Kolloquium**

(1) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 1 APO)

(2) Abweichend von § 43 Absatz 2 Nr. 2 APO wird zum Kolloquium zugelassen, wer alle Module einschließlich des Praxisprojekts sowie im Studiengang „Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester“ auch des Mobilitätssemesters erbracht hat.

Auf Antrag der Erstprüferin bzw. des Erstprüfers der Abschlussarbeit an die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden kann die Zulassung in begründeten Ausnahmefällen auch bei einer fehlenden Modulprüfung erfolgen.

(3) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 3 APO)

(4) Das Kolloquium umfasst 3 LP und dauert ca. 30 bis 60 Minuten. Im Kolloquium stellt die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Abschlussarbeit anhand eines ca. 20-minütigen Vortrages vor. Während des Kolloquiums sollen Fragen der Prüferinnen und Prüfer beantwortet werden, die sich primär am Fachgebiet der Abschlussarbeit orientieren.

(5) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 5 APO)

## Abschnitt 9 | Abschlussdokumente

### § 44 | Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 2 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 2 APO)

(3) In das Diploma Supplement werden insbesondere aufgenommen:

- freiwillige Auslandsaufenthalte, die im Rahmen des Programms ERASMUS+ der Europäischen Union gefördert wurden, gemäß den obligatorischen Vorgaben der Europäischen Union und der Nationalen Agentur ERASMUS+ beim DAAD.

(4) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 7 APO)

### § 45 | Einsicht in die Prüfungsakten | entfällt hier (vgl. § 45 APO)

## Abschnitt 10 | Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

### § 46 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „Biotechnologie“, „Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester“ oder „Biotechnologie/ Biotechnology (AOS)“ erstmals ab dem Wintersemester 2026/27 aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie vom 8. April 2026 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 29. April 2026.

**Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 30. April 2026

Der Rektor  
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz

## Studienverlaufsplan

## 1. Semester (WiSe) im Studiengang „Biotechnologie“ und „Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester“

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
310230-26	Mathematik 1	PM	4	3	1			4				x		
310240-26	Physik 1	PM	4	3	1			4				x		
310370-26	Chemie für Biotechnologen	PM	11	7	2	2		11		x		x	TPr	1
	Teilmodul: Allgemeine Chemie		(5)	(2)	(1)	(2)		(5)		(x)			(TPr)	(1)
	Teilmodul: Organische Chemie 1		(2)	(2)				(2)					(TPr)	
	Teilmodul: Anorganische Chemie		(2)	(1)	(1)			(2)					(TPr)	
	Teilmodul: Stöchiometrie		(2)	(2)				(2)					(TPr)	
310380	Allgemeine Biologie	PM	4	2				2				x		
	Allgemeine Kompetenzen	PM	4	siehe Wahlpflichtkatalog „Allgemeine Kompetenzen“, daraus sind Module im Umfang von insgesamt 4 LP zu erbringen										
310010-26	Praktikum Physik 1	PM	2			2		2						1
	<b>Summe</b>		<b>29</b>											

## 1. Semester (WiSe) im Studiengang „Biotechnologie/Biotechnology (AOS)“

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
310230-26	Mathematik 1	PM	4	3	1			4				x		
310240-26	Physik 1	PM	4	3	1			4				x		
310370-26	Chemie für Biotechnologen	PM	11	7	2	2		11		x		x	TPr	1
	Teilmodul: Allgemeine Chemie		(5)	(2)	(1)	(2)		(5)		(x)			(TPr)	(1)
	Teilmodul: Organische Chemie 1		(2)	(2)				(2)					(TPr)	
	Teilmodul: Anorganische Chemie		(2)	(1)	(1)			(2)					(TPr)	
	Teilmodul: Stöchiometrie		(2)	(2)				(2)					(TPr)	
310380	Allgemeine Biologie	PM	4	2				2						
310310-24	Technisches Deutsch 1	PM	4	3				3		x		x		
310010-26	Praktikum Physik 1	PM	2			2		2						1
	<b>Summe</b>		<b>29</b>											

## 2. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
320230-26	Mathematik 2	PM	5	2	1	2		5		x		x		1
320250	Physik 2	PM	3	2	1			3						
320320-26	Physikalische Chemie	PM	5	2	1	2		5		x		x		1
320350	Biochemie 1	PM	6	2	1	2		5		x		x		1
320340	Organische Chemie 2	PM	6	2	1	2		5		x		x		1
320360-24	Bioverfahrenstechnik 1	PM	6	2	1	2		5		x		x		1
	<b>Summe</b>		<b>31</b>											

### 3. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
330240	Allgemeine Mikrobiologie	PM	5	2		3		5		x	x	x		1
330250	Biochemie 2	PM	6	2	1	3		6		x	x	x		1
350060	Instrumentelle Analytik für Biotechnologen	PM	6	3	1	2		6		x	x	x		1
330300	Biotechnologische Grundlagen	PM	9	6		2		8		x	x	x	TPr	1
	Teilmodul: Einführung in die Gentechnik		(5)	(2)		(2)		(4)		(x)	(x)		(TPr)	(1)
	Teilmodul: Einführung in die Zellkulturtechnik		(2)	(2)				(2)			(x)		(TPr)	
	Teilmodul: Einführung in die Molekularbiologie		(2)	(2)				(2)			(x)		(TPr)	
330320-24	Bioverfahrenstechnik 2	PM	6	4	2			6			x		TPr	
	Teilmodul: Bioverfahrenstechnik 2		(3)	(2)	(1)			(3)			(x)		(TPr)	
	Teilmodul: Bioreaktionstechnik		(3)	(2)	(1)			(3)			(x)		(TPr)	
	<b>Summe</b>		<b>32</b>											

### 4. Semester (SoSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
340120-24	Umweltbiotechnologie	PM	8	4		4		8	x	x	x	x		1
340140	Bioinformatik und Molekulare Zellbiologie	PM	4	4				4			x		TPr	
	Teilmodul: Angewandte Bioinformatik		(2)	(2)				(2)			(x)		(TPr)	
	Teilmodul: Einführung in die Molekulare Zellbiologie		(2)	(2)				(2)			(x)		(TPr)	
340150-24	Zellkulturtechnik	PM	7	2		5		7	x	x	x	x		1
340180	Gentechnik	PM	4	2		2		4	x	x	x	x		1
340190	Mikrobielle Fermentation	PM	2			2		2	x	x	x	x	uLN	1
340030-26	Gefahrstoffkunde und Qualitätsmanagementsystem in der betrieblichen Praxis	PM	3	2	1			3			x			
	<b>Summe</b>		<b>28</b>											

### 5. Semester (WiSe)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
350160	Enzymtechnik	PM	4	2		2		4	x	x	x	x		1
350170	Spezielle Mikrobiologie	PM	4	2		2		4	x	x	x	x		1
350220	Downstream Processing	PM	4	2		2		4	x	x	x	x		1
350190	Immunologie und Virologie	PM	8	4		4		8	x	x	x	x	TPr	1
	Teilmodul: Einführung in die Immunologie		(2)	(2)				(2)			(x)		(TPr)	
	Teilmodul: Einführung in die Virologie		(2)	(2)				(2)			(x)		(TPr)	
	Teilmodul: Immunologie		(4)			(4)		(4)	(x)	(x)	(x)		(TPr)	(1)
350200	Einführung in die Pflanzenbiotechnologie	PM	3	2	1			3			x			
350080	Betriebswirtschaftslehre	PM	3	2	1			3			x			
350150-24	Wahlprojekt/Exkursion	PM	4	3				3			x		uLN	
	<b>Summe</b>		<b>30</b>											

6. Semester (SoSe) Studiengang „Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester“

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
8989 8987	Praxissemester oder Auslandssemester	WM	30									x		uLN	
	<b>Summe</b>		<b>30</b>												

6. Semester (SoSe) Studiengang „Biotechnologie“ und „Biotechnologie/Biotechnology (AOS)“

7. Semester (WiSe) Studiengang „Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester“

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
8990	Praxisprojekt	PM	15									x		uLN	
8998	Bachelorarbeit	PM	12									x			
8999	Kolloquium	PM	3									x			
	<b>Summe</b>		<b>30</b>												

\* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

**Abkürzungen**

WiSe = Wintersemester

SoSe = Sommersemester

PM = Pflichtmodul

WM = Wahlpflichtmodul

LP = Leistungspunkte (nach ECTS entspricht 1 LP einer Studienleistung von 30 Stunden)

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

A = andere Lehrveranstaltung im Sinne des § 4 APO, z. B. Seminar, Exkursion, Projekte/Projektarbeiten

**Voraussetzungen (Details siehe Prüfungsordnung und/oder Modulbeschreibung)**

TNV = Teilnahmevoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls gemäß § 16 Absatz 5

TNB = Teilnahmebeschränkungen

ZLV = besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen gemäß § 23 Absatz 4 APO bzw. für Semester/Module, die einer gesonderten Zulassung bedürfen (Mobilitätssemester, Praxisprojekt, Project Proposal, Abschlussarbeit, Kolloquium)

PVL = unbenotete Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls (Details siehe Modulbeschreibung)

**MP = Besondere Art der Modulprüfung**

uLN = unbenoteter Leistungsnachweis gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO

TPr = Teilprüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO (getrennt bewertet und mit LP versehen)

**Bem. = Bemerkungen**

1 = Anwesenheitspflicht (regelmäßige und aktive Teilnahme) gemäß § 23 Absatz 4.2 PO für die zum Modul gehörenden Praktika

2 = Abweichend von § 19 PO beträgt die Zahl der Prüfenden  
<im Modul 00001 drei, in den Modulen 00002 und 00005 zwei>

3 = Abweichend von § 6 Absatz 4 PO ist die Unterrichts- und Prüfungssprache <...>.

4 = Abschluss der Module Nr. <...> und Nr. <...> durch eine einzige Modulprüfung

5 = Modul erstreckt sich über mehrere Semester

6 = Modulprüfung ist unbenotet und Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein

## Wahlpflichtkatalog „Allgemeine Kompetenzen“

Vgl. § 6 Absatz 7 Satz 3 APO i.V.m. § 6 Absatz 7: Nicht alle Module werden in jedem Semester angeboten. Das jeweils aktuelle Angebot wird vor Semesterbeginn durch den Fachbereich bekanntgegeben.

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.	
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL			
300900-24	Energie der Biomasse Teil I und II	WM	2				2	2							
399050	Konversationsenglisch	WM	3				2	2							
300910-24	Rhetorik I, II	WM	2				2	2						uLN	
398110	Kompetenzen für die Arbeitswelt	WM	3				2	2							
300600-24	Brautechnik AG	WM	3				3	3							
300610-24	Erstsemestertutorium	WM	3				3	3						uLN	
300620-24	Mentoring zur Anwendung digitaler Lehr- und Lernformate	WM	1				1	1						uLN	
300630-24	Mentoring zur sprachlichen und kulturellen Integration ausländischer Studierender	WM	2				2	2						uLN	
300640-24	Studierkompetenzen	WM	1				1	1							
300650-24	Japanisch für Anfänger	WM	3				2	2							

\* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

## Ziel-Modul-Matrix

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Bachelorstudiengänge „Biotechnologie“								
			Die Absolventinnen und Absolventen ...								
			Studiengangziel 1	Studiengangziel 2	Studiengangziel 3	Studiengangziel 4	Studiengangziel 5	Studiengangziel 6	Studiengangziel 7	Studiengangziel 8	Studiengangziel 9
1.	310230-26	Mathematik 1									X
	310240-26	Physik 1			X						X
	310370-26	Chemie für Biotechnologen									X
	310380	Allgemeine Biologie	X			X					
	310010-26	Praktikum Physik 1			X						X
	310310-24	Technisches Deutsch 1*									X
2.	320230-24	Mathematik 2									X
	320250	Physik 2			X						X
	320320-24	Physikalische Chemie	X		X		X		X		X
	320350	Biochemie 1	X		X		X	X	X	X	
	320340	Organische Chemie 2									X
	320360-24	Bioverfahrenstechnik 1	X		X		X		X	X	X
3.	330240	Allgemeine Mikrobiologie	X		X	X	X	X	X	X	
	330250	Biochemie 2	X		X	X	X	X	X	X	
	350060	Instrumentelle Analytik für Biotechnologen	X		X		X			X	
	330300	Biotechnologische Grundlagen	X		X	X	X	X	X	X	
	330320-24	Bioverfahrenstechnik 2	X		X	X	X		X	X	
4.	340120-24	Umweltbiotechnologie	X				X		X	X	
	340140	Bioinformatik und Molekulare Zellbiologie	X		X	X	X		X		
	340150-24	Zellkulturtechnik									
	340180	Gentechnik	X	X	X	X	X	X		X	
	340190	Mikrobielle Fermentation	X		X		X		X	X	
	340030-26	Gefahrstoffkunde und Qualitätsmanagement-system in der betrieblichen Praxis		X	X						X

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	Studiengangziele Bachelorstudiengänge „Biotechnologie“								
			Die Absolventinnen und Absolventen ...								
			Studiengangziel 1	Studiengangziel 2	Studiengangziel 3	Studiengangziel 4	Studiengangziel 5	Studiengangziel 6	Studiengangziel 7	Studiengangziel 8	Studiengangziel 9
5.	350160	Enzymtechnik	x	x	x	x	x	x	x	x	
	350170	Spezielle Mikrobiologie	x		x	x	x	x	x	x	
	350220	Downstream Processing	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	350190	Immunologie und Virologie	x	x	x	x	x		x	x	
	350200	Einführung in die Pflanzenbiotechnologie	x		x	x	x			x	
	350080	Betriebswirtschaftslehre									x
	350150-24	Wahlprojekt/Exkursion	x	x	x	x	x	x	x	x	x
6.	8989	Praxissemester**	x	x		x	x	x	x	x	x
	8987	Auslandssemester**									
6./7.	8990	Praxisprojekt	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	8998	Bachelorarbeit	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	8999	Kolloquium	x	x	x	x	x	x	x	x	x
		<b>Häufigkeit Nennung in Pflichtmodulen</b>	<b>23</b>	<b>10</b>	<b>24</b>	<b>17</b>	<b>22</b>	<b>13</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>18</b>
Wahlpflichtmodule	300900-24	Energie der Biomasse Teil I und II	x			x			x		
	399050	Konversationsenglisch									x
	300910-24	Rhetorik I, II									x
	398110	Kompetenzen für die Arbeitswelt									x
	300600-24	Brautechnik AG									x
	300610-24	Erstsemestertutorium									x
	300620-24	Mentoring zur Anwendung digitaler Lehr- und Lernformate									x
	300630-24	Mentoring zur sprachlichen und kulturellen Integration ausländischer Studierender									x
	300640-24	Studierkompetenzen									x
300650-24	Japanisch für Anfänger									x	
		<b>Häufigkeit Nennung in Wahlpflichtmodulen</b>	<b>1</b>			<b>1</b>			<b>1</b>		<b>9</b>

\* nur im Studiengang „Biotechnologie/Biotechnology (AOS)“

\*\* nur im Studiengang „Biotechnologie mit Praxis- oder Auslandssemester“

# Studiengangziele

Absolventinnen und Absolventen...

**Studiengangziel 1** | benennen, analysieren und bewerten biotechnologische Produkte, Prozesse und Methoden auf systemtechnischer Basis kritisch.

**Studiengangziel 2** | erarbeiten aktuelle naturwissenschaftliche Erkenntnisse eigenständig aus der Literatur und experimentellen Ergebnissen. Sie setzen diese als qualifizierte Fachkräfte im Berufsfeld der Biotechnologie anwendungsbezogen ein.

**Studiengangziel 3** | nutzen verschiedene Datenbanken und andere Informationsquellen für Recherchen und ordnen deren Aussagekraft ein.

**Studiengangziel 4** | beurteilen den Stand der Forschung und Anwendung im Bereich Biotechnologie, identifizieren fachliche Fragestellungen, abstrahieren diese und formulieren sie anwendungsorientiert.

**Studiengangziel 5** | analysieren biotechnologische Fragestellungen methodisch, benennen anwendbare experimentelle Techniken und Methoden sowie deren Grenzen und wählen eine geeignete Lösungsstrategie aus.

**Studiengangziel 6** | planen mit ihrem theoretischen und experimentell-instrumentellen Wissen auf den Gebieten der Biotechnologie selbstständig Versuche, führen diese durch und interpretieren die Ergebnisse.

**Studiengangziel 7** | stellen die Ergebnisse ihrer biotechnologischen Auswertungen und Interpretationen verständlich für natur- und ingenieurwissenschaftliche Fachpersonen sowie für Laien dar und diskutieren diese. Hierfür nutzen sie schriftliche und mündliche Formate in deutscher sowie englischer Sprache.

**Studiengangziel 8** | wenden biotechnologische Methoden auf unterschiedlichen Gebieten verantwortungsbewusst an und berücksichtigen dabei technische, ökonomische, ökologische, gesellschaftliche und ethische Rahmenbedingungen.

**Studiengangziel 9** | arbeiten effizient mit Fachleuten anderer Disziplinen zusammen, erkennen typische fachspezifische Kommunikationshürden und überwinden diese.